



## Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren, spätestens 1-3 Monate (je nach Anlass – siehe Merkblatt) vor der Veranstaltung einzureichen.

### Organisator / Verein

### Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Geb.datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. P:

Tel. G:

Mobil:

E-Mail:

### Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:

Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr

Durchführungsort:

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

in einem Gebäude       in Festhütte/Zelt       im Freien       im Wald

(Zutreffendes ankreuzen)

öffentlicher Grund       Privatgrund

(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

### Infrastruktur

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

Räume (bezeichnen):

Plätze / Strassen (bezeichnen):

Sanitäre Anlagen

Trinkwasserbezug

Abwasser

elektrische Installationen

Erwartete Besucherzahl

bis 200

bis 500

bis 1000

über 1000

Ab 500 Besucher gilt der Anlass als Grossanlass.

## Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)

- alkoholfreie Getränke                       vergorene Getränke (Bier, Wein)                       gebrannte Wasser (Schnäpse)
- warme und kalte Speisen
- Ausschank/Abgabe**                       Verkauf                       Unentgeltlich

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12<sup>bis</sup> des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

## Verlängerung der Öffnungszeit

Gewünschte Verlängerung bis

Für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit wird die Örtlichkeit und Lokalität der Veranstaltung berücksichtigt.

## Musikalische Unterhaltung

ja                       nein                      Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung

- |   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)              | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| zwischen 93 - 96 Dezibel                        | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden    | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Einsatz von Laseranlagen                        | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden. Bei einer Lautstärke ab 93 Dezibel muss beim Amt für Umwelt eine schriftliche Meldung mittels separatem Formular erfolgen. Die Formulare erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Fehren oder unter [www.so.ch](http://www.so.ch) / Amt für Umwelt.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

## Verkehrs- und Sicherheitskonzept

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen):                       ja                       nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:  
(Name, Adresse und Mobil)

## Parkplätze

genügend an Ort                       zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:  
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen:                       ja                       nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen                       ja                       nein

## Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst:  ja  nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:  
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst,  
abgesprochen:  ja  nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer  
Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

## Flüssiggasanlagen (Gasgrill) an der Veranstaltung

Am Anlass kommt ein Gasgrill zum Einsatz?:  ja  nein

Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandstellung und nach Änderungen periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit (VUV, Art. 32c, Abs. 4). Veranstaltungen mit Flüssiggasanlagen werden nur bewilligt, wenn die eingesetzten Gasgeräte gemäss UVG kontrolliert wurden. Die periodischen Kontrollen der Flüssiggasanlagen sind von einem dazu ausgebildeten Fachmann auszuführen. Die zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter [www.arbeitskreis-lpg/service/verzeichnis](http://www.arbeitskreis-lpg/service/verzeichnis).

Der Nachweise, dass ein Gerät an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung sicher betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung der Benutzer von Gasgeräten und erfolgt in zwei Stufen:

1. Nachweis für ein sicheres Gerät durch jährliche Gaskontrolle (Kontrollbescheinigung und Vignette)
2. Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung) durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ bei **jeder** Veranstaltung

Der Veranstalter gewährleistet, dass nur Standplätze bzw. Aufstellungsorte für den Einsatz von Gasgeräten zugeteilt werden, bei denen:

- Die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet sind
- Im Umkreis von mindestens 1 m keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Abflüssen, Entwässerungen, Schächten, Mulden usw.) möglich ist

**Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine gültige „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ und eine Vignette am Gasgerät angebracht sein. Die Kontrolle der Gasgeräte sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen. Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen.**

Bei einer Kontrolle ohne festgestellte Mängel werden die Vignetten mit einer Gültigkeit von 1 Jahr an jedem Gasgerät angebracht und je eine Kontrollbescheinigung ausgestellt. Ausschlaggebend ist die entsprechende Kontrollbescheinigung, auch wenn die Vignette beschädigt ist. Gasgeräte, welche Mängel aufweisen, dürfen nicht betrieben werden.

Der Betreiber hat bei jeder Veranstaltung durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ nachzuweisen, dass der Betrieb der Gasgeräte sicher ist. Der Standbetreiber ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden, welche mit Gasgeräten arbeiten, über den sicheren Betrieb der Anlage instruiert worden sind. Zusätzliche Anforderungen seitens des Brandschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Einhaltung dieser Vorgaben können durch die Bewilligungsinstanzen kontrolliert werden.

**Die ausgefüllte „Checkliste Veranstaltungen“ und die Kontrollbescheinigungen für jedes Gasgerät müssen darum bei jeder Veranstaltung vor Ort vorliegen.**

## Gesuchunterlagen

- Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;
  
- Weitere Unterlagen:

## Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- handlungsfähig zu sein;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben
- zur Kenntnis genommen zu haben, dass allfällige Werbeplakate bis spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wegzuräumen sind. Im Unterlassungsfall werden die Plakate unter Kostenfolge durch die Gemeinde entsorgt.

Ort / Datum

Unterschrift